

Satzung

des „Vlipp e.V.“

Fassung vom 25. 10. 2022

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Vlipp e.V. - Verein der Kunst-, Kultur- und Kreativwirtschaft in Gladbeck“, im Nachfolgenden „Der Verein“ genannt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen als Verein eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Gladbeck. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös unabhängig.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, um durch geeignete Maßnahmen den Zusammenschluss von natürlichen und rechtlichen Personen, die im Kunst-, Kultur- und Kreativbereich in Gladbeck beschäftigt sind oder in diesem anderweitig engagiert und involviert sind, anzustreben. Welche Personen dieses im Einzelnen sind, wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

Das Ziel des Vereins ist es, die Kommunikation und den Interessensaustausch der Mitglieder zu fördern, zur gegenseitigen Hilfestellung anzuregen und die Kunst und Kultur in Gladbeck zu fördern.

Aufgaben des Vereins sind darüber hinaus:

1. die Förderung der Kommunikation und des Interessensaustauschs durch regelmässige Zusammenkünfte,
2. die Förderung der Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder,
3. die Unterstützung und Förderung von Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen,
4. die Zusammenarbeit mit Organisationen, Institutionen, Industrie und Handwerk zur Verwirklichung des Vereinsziels und der weiteren Aufgaben,
5. die Förderung, Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen zur Verwirklichung des Vereinszwecks.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3 Mittelverwendung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Verwendung der Mittel wird im Einzelnen in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten der Vereinsämter aus §5.1 das zumutbare Maß

ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellen.

§ 6 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet den dieser Satzung unterworfenen Personen in Vereinsangelegenheiten nur, soweit seinen Organen oder sonstigen Personen, die ihm zuzurechnen sind, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Bei einer Zurechnung über § 831 BGB haftet der Verein abweichend von Satz 1 nur, wenn der Verrichtungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch ausgewählt wurde.
2. Die Organe des Vereins und die Funktionsträger haften dem Verein und den dieser Satzung unterworfenen Personen in Vereinsangelegenheiten nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
3. Die für den Verein jeweils Handelnden haften persönlich im Falle einer Pflichtverletzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen aber auch juristische Personen werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich beim Vereinsvorstand zu erfolgen. Durch seinen Beitritt erkennt der Aufzunehmende die Satzung des Vereins und die bisher von Vorstand und Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse als verbindlich an und unterwirft sich den Entscheidungen des Vereins und seiner Organe. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird schriftlich mitgeteilt.

Niemand hat einen rechtlichen Anspruch, als Mitglied aufgenommen zu werden. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einem Mitglied, das sich um den Verein und/oder den Kunst-, Kultur- und Kreativbereich in Gladbeck besonders verdient gemacht hat, die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Fördernde Mitglieder können nicht Ehrenmitglieder werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.

Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Noch offene Beiträge sind dennoch vollständig zu entrichten. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet, auch nicht teilweise.

Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt. Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands gestrichen werden, wenn sechs Monate nach Beitragsfälligkeit keine Zahlung erfolgt ist (Streichung).

Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands bei groben Verstößen des Mitgliedes gegen die Zwecke und Ziele des Vereins gelöscht werden (Ausschluss). Ausschlussgründe sind insbesondere Verstöße gegen die Satzung, die Beitrags- und/oder Geschäftsordnung des Vereins, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Mit der Streichung bzw. mit Ausschluss erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Allgemeine Vereinsabzeichen sowie Vereinsauszeichnungen dürfen nicht mehr getragen oder verwendet werden.

Gegen die Streichung oder den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch zu erheben und die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied ist zur Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören. Wird nicht rechtzeitig Einspruch erhoben, so ist die Streichung oder der Ausschluss wirksam bzw. gilt die Mitgliedschaft als beendet. Ein Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist endgültig und Einspruch dagegen nicht möglich.

Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge und/oder Aufnahmegebühren besteht weder bei Streichung, Ausschluss noch bei Kündigung oder Tod.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge sowie eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Von den Mitgliedern selbst verschuldete Kosten, die zu Lasten des Vereins gehen, müssen von dem Mitglied getragen werden und sind ggf. einklagbar (Stornierungsgebühren, Mahngebühren etc.).

Ein Mitglied kann auf Antrag aufgrund sozialer Härte von der Beitragszahlung freigestellt werden. Der Antrag ist beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand prüft und entscheidet über den Antrag. Der Entscheid bedarf keiner Begründung und gilt für das laufende Geschäftsjahr.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. geschäftsführender Vorstand,
3. Beirat

§ 12 Vorstand

Dem Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB gehören an:

1. der/die erste Vorsitzende,
2. der/die stellvertretende Vorsitzende und
3. der/die Kassenwart/-in,
4. der/die Schriftführer/-in.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

gewählt. Die Wahlen erfolgen in offener oder auf Antrag schriftlich in geheimer Abstimmung. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende ist alleine, zwei weitere Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder mit mindestens zweijähriger Vereinsmitgliedschaft. Im geschäftsführenden Vorstand können Ehepartner, Lebensgefährten oder Angehörige des gleichen Unternehmens nicht gleichzeitig jeweils ein Amt ausüben. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und dem/r Schriftführer/-in zu unterzeichnen. Hierzu ist auch eine digitale Signatur ausreichend. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Besteht der Vorstand nur noch aus zwei oder weniger Mitgliedern, ist vom Restvorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einzuberufen. Vom Wegfall des zuletzt ausscheidenden Mitglieds bis zur Mitgliederversammlung dürfen max. acht Kalenderwochen liegen.

§ 13 Beirat

Der Beirat berät und beschließt über solche Angelegenheiten, die ihm vom geschäftsführenden Vorstand zur Beschlussfassung nach der Geschäftsordnung zugeleitet werden. Dem Beirat gehören der Vorstand sowie alle Mitglieder an, die ein Amt ausüben und vom geschäftsführenden Vorstand in den Beirat nach der Geschäftsordnung berufen wurden. Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf statt. Der Beirat ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung beantragen. Die Kassenprüfer gehören nicht zum Beirat.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
- das Aufstellen von Geschäftsordnungen und Vereinsordnungen,
- die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und das Aussprechen von Vereinsstrafen,
- die Vorbereitung des Haushaltsplanes, die laufende Buchführung, die Erstellung des Jahresberichtes,
- die Vorlage der Jahresplanung,
- die Bestellung eines Wahlvorstandes für Vorstandswahlen.

§ 15 Geschäftsordnung

Der geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrung eines ordentlichen Vereinsbetriebs, insbesondere zur Sicherstellung eines vereinsorientierten Geschäftsablaufes, vor allem auch in finanzieller Hinsicht, entsprechende Geschäftsordnungen aufstellen. Er hat die Möglichkeit, jederzeit die Geschäftsordnungen zu ändern, wenn die Geschäftsbesorgung dies nötig macht.

Getroffene Änderungen sind zu begründen und zu protokollieren. Alle Änderungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 16 Vorstandssitzungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, welche in Präsenz als auch in Form einer Online-Sitzung abgehalten werden können, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem zustimmt. Diese werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen. Eine Tagesordnung wird schriftlich bei Beginn der Sitzung vorgelegt. Eine Erweiterung oder Änderung der Tagesordnung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands mindestens drei seiner Mitglieder bzw. bei Sitzungen des erweiterten Vorstands die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

Über den Sitzungsverlauf wird ein Protokoll erstellt.

§ 17 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Jedes ordentliche Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, hat eine Stimme, ordentliche Beitragszahlung vorausgesetzt. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Wahl und die Abberufung und Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
2. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
3. die Wahl der Kassenprüfer und des stellvertretenden Kassenprüfers
4. die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung,
5. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. die Genehmigung von Vertragsabschlüssen, deren Umfang mehr als 50 % pro Vertragsabschluß des Vereinsvermögens zum Zeitpunkt des Beschlusses umfassen,
8. die Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
9. weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im März eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Zeitspanne kann durch Schulferien oder an-

dere wichtige Gründe variieren. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung schriftlich oder in Textform z.B. per E-Mail oder eines sonstigen geeigneten Mediums einberufen.

Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden, welche allen Teilnehmern eine wechselseitige Kommunikation in Echtzeit ermöglicht. Hierzu wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten per E-Mail oder in einem sicheren Chatroom zukommen lassen. Zu Beginn dieser Sitzung müssen sich alle Teilnehmer durch ihren Personalausweis gegenüber dem Vorstand ausweisen. Näheres regelt die Versammlungsordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen und darüber abzustimmen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Vorstand hat unverzüglich, spätestens jedoch nach 4 Wochen, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder auf schriftlichen Antrag der Mitglieder unter Angabe der Gründe, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder es fordern.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist eine erneute Abstimmung gefordert.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins und dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Eine Überprüfung der Kassengeschäfte hat nach Abschluss des Geschäftsjahres, aber vor der Mitgliederversammlung, zu erfolgen und das Ergebnis dieser Prüfung ist auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 20 Vereinsstrafen

Vereinsstrafen werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Im Falle der Auflösung des Vereins dadurch Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an:

Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Emscher-Lippe
Kirchplatz 5
45964 Gladbeck

Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen steuerbegünstigten Rechtsträger über.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Liquidatoren bestellt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 22 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder.

2. Personenbezogene Daten sind:

- (a) Name,
- (b) Vorname,
- (c) Anschrift,
- (d) Geburtsdatum,
- (e) E-Mail-Adresse,
- (f) Bankverbindung (sofern Zahlungen per Einzugsermächtigung erfolgen).

3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- (a) Speicherung,
- (b) Bearbeitung,
- (c) Verarbeitung,
- (d) Übermittlung

ihrer für die Vereins- und Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenkauf) ist nicht statthaft.

4. Die Erhebung weiterer Daten setzt eine schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Mitglieds voraus.

5. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- (a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- (b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle einer Unrichtigkeit,
- (c) Sperrung seiner Daten,
- (d) Löschung seiner Daten.

6. Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn es ist rechtlich, versicherungstechnisch oder behördlich notwendig bzw. angeordnet.

§ 23 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder in Arbeits-, Verfahrens- und sonstigen Anweisungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen alleinig die weibliche oder männliche Sprachform gewählt wird, so dient dies ausschließlich der einfacheren Lesbarkeit. Alle diesbezüglichen Ämter und Funktionen können durch alle drei in der Bundesrepublik Deutschland bekannten Geschlechter ausgeübt werden.

§ 24 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

1. Ist eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam, so berührt dies die Geltung der restlichen Satzung nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine der unzulässigen Bestimmung möglichst nahe kommende zulässige Regelung.
2. Die unwirksame Bestimmung der Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der Regelung verfolgte Zweck möglichst erreicht wird.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, selbständig solche Satzungsänderungen zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, die redaktioneller Art sind oder deshalb erforderlich werden, weil eine Behörde oder ein Gericht sie verlangt.